

Satzung

Stadtfeuerwehrverband Gotha e.V.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Gotha e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Gotha.
3. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Stadtfeuerwehrverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in der Stadt Gotha,
 - b) Werbung für den Brandschutzgedanken,
 - c) Gewinnung interessierter Bürger für die Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - e) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Förderung der Feuerwehr-Ausbildung,
 - h) die Pflege des Gedankens des Ehrenamtes im Feuerwehrwesen, die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger, kameradschaftlicher Verbindungen unter den Angehörigen der Feuerwehren,
 - i) Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Gotha e. V., dem Landesfeuerwehrverband Thüringen e.V., dem Deutschen Feuerwehrverband und anderen Feuerwehrverbänden
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Stadtfeuerwehrverband Gotha e.V. verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral. Er bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt jeder Form von gruppenbezogener Menschen-, Verfassungs- und Demokratiefeindlichkeit entgegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Feuerwehrverbandes können werden:
 - a) Feuerwehrvereine aus dem Stadtgebiet Gotha,
 - b) Angehörige der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Gotha,
 - c) ehemalige Angehörige der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Gotha (passive Mitglieder),
 - d) Einzelpersonen, die nicht Mitglied einer Feuerwehr der Stadt Gotha sind,
 - e) fördernde Mitglieder,
 - f) Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verband austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Feuerwehrverbandes durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Leistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem gemäß Satzung über die Feuerwehr der Stadt Gotha gebildeten Wehrführerausschuss gemeinsam mit dem Vorstand, mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in Summe beider Gremien. Über die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
8. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
9. Wer aus dem Verband austritt, hat keine finanziellen Ansprüche an den Verband.

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 30 Tage verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
11. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 4

Finanzielle Mittel

1. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung des Verbandszweckes sind durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erbringen. Spenden natürlicher und juristischer Personen sowie fördernder Mitglieder sind möglich.
2. Die dem Verband angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Jahr ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Nachweisführung und der Rechnungsbericht obliegen dem Kassenwart des Verbandes.
3. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung wird die Höhe des Beitrages pro Person und Jahr festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auszubildende, Anwärter und Arbeitssuchende zahlen die Hälfte des Beitrages.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Feuerwehrverbandes sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden alle sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ausschluss aus dem Verband, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Beisitzende unterstützen den Vorstand beratend bei seiner Arbeit. Sie haben nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Als ständige Beisitzende werden der Stadtfeuerwehrwart, der Leiter der Jugendfeuerwehr und die Vorsitzenden jedes Feuerwehrvereins mit Mitgliedschaft berufen. Der Vorstand kann weitere Personen, insbesondere einen Vertreter der Berufsfeuerwehr und einen Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, als Beisitzende berufen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er hat:
 - die Delegiertenversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Delegiertenversammlung einzuberufen,
 - die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
 - das Verbandsvermögen zu verwalten,
 - den Jahres- und Finanzbericht zu erstellen,
 - Beschlüsse über Aufnahmen von Mitgliedern zu fassen,
 - Beschlüsse über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften zu fassen.
2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verband bei Notwendigkeit gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 8

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und ist den Mitgliedern des Vorstandes bekanntzugeben. Einwände gegen das Protokoll können bis zum Ablauf des 7. Tages nach Bekanntgabe geltend gemacht werden.
3. Sitzungen des Vorstandes können sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden.

§ 9

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung für das Geschäftsjahr zu erstellen. Für die Anweisung bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird von einem Verbandsmitglied geleitet, welches durch den Verbandsvorsitzenden bestimmt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges von einem Wahlausschuss geleitet, der aus den delegierten Verbandsmitgliedern gewählt wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht gewählt werden.

2. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes, Bestätigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zusätzlich muss die Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Verbandsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wurde.
4. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Beisitzenden des Vorstandes,
 - c) zwei Delegierten je angefangene 10 Verbandsmitglieder einer Feuerweereinheit nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Gotha und gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung, Stichtag zur Festsetzung der Delegiertenanzahl ist der 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.
5. Jede Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt über Aushang auf den Bekanntmachungstafeln in den Feuerwehrgebäuden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
6. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung oder Ergänzungen können auf der Delegiertenversammlung gestellt werden und werden durch diese beschlossen.
7. Kann aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Delegiertenversammlung jährlich stattfinden, bleiben alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelungen in Kraft sowie alle gemäß dieser Satzung gewählten Personen im Amt. Die Delegiertenversammlung ist unverzüglich nachzuholen, sofern dies wieder möglich ist.

§ 11

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. In der Delegiertenversammlung sind alle Anwesenden nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung und zur Verbandsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Leiter der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen Delegierten dieses beantragen.
4. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, eine Übersicht zur Ermittlung und Festsetzung der Delegiertenanzahl sowie die Zahl der erschienenen Delegierten, namentlich den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise für das Feuerwehrwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann eine Ehrung des Stadtfeuerwehrverbandes Gotha e.V. verliehen werden. Die höchste Auszeichnung ist die Ehrenmitgliedschaft. Es gelten die Bestimmungen aus § 3 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 14

Sprachform, In-Kraft-Treten

1. Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
2. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vormals gültigen Fassungen dieser Satzung außer Kraft.

Beschlussfassung und Änderungen:

Lfd. Nr.	Anlass	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Beschlussfassung der Satzung	a) 31.05.2023 b) 31.05.2023	www.feuerwehr-gotha.de	keine	keine
2.	Korrektur Paragraphenverweis	a) 26.10.2024 b) 16.11.2024	www.feuerwehr-gotha.de	§ 11 Abs. 1	redaktionell